

Allgemeine Vertragsbedingungen für Belegungen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Verein Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz e.V. (nachfolgend Landesmusikakademie genannt) und der im Vertrag genannte Vertragspartner führen die im Vertrag bezeichnete Veranstaltung durch.
2. Die im Vertrag bezeichnete Veranstaltung dient dem Vereinszweck der Landesmusikakademie.
3. Für das gesamte Vertragsverhältnis gelten der Vertrag, die Allgemeinen Vertragsbedingungen, die jeweils gültige Tarifübersicht und die Hausordnung, welche vom Vertragspartner zur Kenntnis genommen und als verbindlich erklärt werden.

§ 2 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis gilt nur für den vertraglich formulierten Zeitraum und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Beiträge

1. Der Vertragspartner stellt Kurs- bzw. Fortbildungsleiter*innen sowie Teilnehmer*innen für die durchzuführende Veranstaltung und ggf. eigene Dozenten und Dozentinnen.
2. Die Landesmusikakademie stellt eigene und externe Seminar-, Probe- und Übungsräume für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung. Ansprüche auf bestimmte Räume bestehen nicht. In begründeten Einzelfällen kann die Landesmusikakademie die Raumbelagung nachträglich ändern.

Darüber hinaus gewährleistet die Landesmusikakademie die Unterbringung in Ein- bis Vierbettzimmern. Ein Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer besteht nicht.

Die Verpflegung erfolgt grundsätzlich über die Cafeteria „Heinrich’s“.

Getränke, die in der Landesmusikakademie erhältlich sind, werden von den Teilnehmer*innen und Dozenten und Dozentinnen dort bezahlt oder dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Das Mitbringen von Essen und Getränken in unüblichen Mengen ist nicht erwünscht. Für die Entsorgung von Leergut kann die Landesmusikakademie eine Gebühr zu erheben.

3. Leistungen, Preise und Fälligkeiten werden nach der jeweils gültigen Tarifübersicht abgerechnet. Sollten in der Zeit zwischen dem Vertragsabschluss und dem Durchführungstermin der Veranstaltung Preisänderungen eintreten, so gelten die neuen Tarife, wenn diese dem Vertragspartner mindestens 12 Wochen vor der Belegung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Anzahlung / Stornierung

1. Acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist eine Mindestvorauszahlung von 25 % des Vertragswertes zu zahlen. Der Vertragspartner erhält eine Anzahlungsrechnung.
2. Ab einem Vertragswert von 20.000 € wird mit Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von 10 % fällig. Diese Anzahlung wird im Falle einer Stornierung der Veranstaltung bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu einer Sonder-Stornierungsgebühr und verbleibt bei der Landesmusikakademie.
3. Für Rücktritt, Annullierung oder Änderung des Vertrages gelten folgende Stornierungs- bzw. Zahlungsbedingungen:

Wochen / Tage vor Anreise	Stornierungsgebühr
Bis 12 / 84	kostenfrei
Bis 8 / 56	25 % des Vertragswertes
Bis 4 / 28	50 % des Vertragswertes
Bis 1 / 7	75 % des Vertragswertes
Weniger 1 / 6-1	90 % des Vertragswertes
Nichtanreise / Nichteinnahme von Mahlzeiten einzelner Teilnehmender	100 % des anteiligen Umsatzes

Änderungen der Verpflegungszahlen müssen spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Spätere Änderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Stornierungen werden grundsätzlich nur schriftlich (auch per Email) anerkannt.

§ 5 Durchführung des Vertrags

1. Der Vertragspartner meldet Veranstaltungsbeginn, Veranstaltungsende und Teilnehmerzahl bei Vertragsabschluss an. Er teilt die gewünschte technische und instrumentale Ausstattung mit, die nur soweit zur Verfügung gestellt wird, wie sie sich im Bestand der Landesmusikakademie befindet. Falls Minderjährige teilnehmen, stellt der Vertragspartner erwachsene und befähigte Begleitpersonen, denen die Aufsichtspflicht obliegt.
2. Ausschreibung und Veröffentlichung der Veranstaltung durch den Vertragspartner erfolgen in Abstimmung mit der Landesmusikakademie.
3. Der Vertragspartner versichert, mit der Veranstaltung keine gewerblichen Zwecke oder keine Zwecke der Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen.

§ 6 Haftung

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm während der Vertragsdauer überlassenen LMAK-eigenen und externen Räume, Flächen, Ausstattungsgegenstände und Musikinstrumente im selben Zustand wie übernommen zurück zu geben. Er haftet für sämtliche Schäden an den ihm zum Gebrauch überlassenen LMAK-eigenen und externen Räumen, Flächen, Ausstattungsgegenständen und Instrumenten.
Der Vertragspartner haftet auch für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht selbst oder durch seine Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Teilnehmer*innen usw. verursacht werden.
Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird ausdrücklich empfohlen

2. Der Verlust von Schlüssel oder Schlüsselkarte wird zuzüglich Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
3. Für den Fall einer außergewöhnlichen Verunreinigung durch Teilnehmer*innen oder Dozenten und Dozentinnen werden die Reinigungskosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.
4. Der Vertragspartner verzichtet gegenüber der LMAK auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der im Vertrag bezeichneten Veranstaltung entstehen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der LMAK - beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der LMAK - beruhen.

5. Für Garderobe, Wertgegenstände und Musikinstrumente der Teilnehmer*innen und Dozenten und Dozentinnen übernimmt die Landesmusikakademie keine Haftung.

§ 7 Verhalten in der Landesmusikakademie

Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Teilnehmer*innen sowie Dozenten und Dozentinnen zu sorgfältigem Umgang mit den zur Verfügung gestellten LMAK-eigenen und externen Räumen, Ausstattungsgegenständen und Musikinstrumenten sowie zur Einhaltung der Hausordnung anzuhalten.

Es ist nicht erlaubt, Haustiere mit in die Landesmusikakademie zu bringen.

§ 8 Künstlersozialversicherungsbeiträge

Dem Vertragspartner ist seine Verpflichtung zur etwaigen Zahlung von Künstlersozialversicherungsbeiträgen bekannt. Er verpflichtet sich zu deren Erfüllung, wickelt Anmeldung und Abrechnung mit der Künstlersozialversicherung (KSV) bzw. den betroffenen Institutionen selbständig ab und stellt die Landesmusikakademie insoweit in voller Höhe frei.

§ 9 Urheberrecht

Dem Vertragspartner ist seine Verpflichtung zur etwaigen Zahlung von Gebühren aus dem Urheberrecht bekannt. Er verpflichtet sich zu deren Erfüllung, wickelt Anmeldung und Abrechnung mit der GEMA selbständig ab und stellt die Landesmusikakademie insoweit in voller Höhe frei. Nur bei Durchführung pädagogischer Konzerte bei freiem Eintritt organisiert die Landesmusikakademie die Anmeldung der allgemeinen GEMA-Gebühren. Soweit neue Urheberwerke geschaffen werden, gilt § 8 Urheberrechtsgesetz, soweit nichts anderes vorher schriftlich vereinbart ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Verträge mit der Landesmusikakademie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden. Dieses Schriftformerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
3. Gerichtsstand ist Neuwied.